

Brüssel, den 29. Juni 2026
(OR. en)

11257/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0239(COD)

COH 125
SOC 466
SAN 556
CADREFIN 315
POLGEN 183
CODEC 1339

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) festgelegten Plans für nationale und regionale Partnerschaft [NRP-Plan] und mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034
– *Partielle allgemeine Ausrichtung*

Die Delegationen erhalten anbei den Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu dem oben genannten Verordnungsentwurf, die auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 29. Juni 2026¹ festgelegt wurde. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Text des Kommissionsvorschlags sind durch **Fettdruck** und Streichungen durch „[...]“ gekennzeichnet.

¹ Die [Bestimmungen in Klammern] sind von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**[...] über den Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] NRPP-
Verordnung] festgelegten Fonds [...] und mit Bedingungen für die Bereitstellung der
Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale
Inklusion [...] von 2028 bis 2034**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 164 und Artikel 175 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. November 2017 proklamierten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemeinsam die Europäische Säule sozialer Rechte als Reaktion auf die sozialen Herausforderungen in Europa. [...] Am 4. März 2021 legte die Kommission einen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte [...] vor, der ehrgeizige, aber realistische EU-Kernziele für 2030 – in den Bereichen Beschäftigung (dass mindestens 78 % der 20- bis 64-Jährigen erwerbstätig sein sollten), Kompetenzen (dass mindestens 60 % aller Erwachsenen jedes Jahr an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen sollten) und Bekämpfung der Armut (dass die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen um mindestens 15 Millionen verringert werden sollte, darunter fünf Millionen Kinder) [...] – und ergänzende Teilziele sowie das überarbeitete sozialpolitische Scoreboard enthält. Um zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, sollte der ESF Investitionen in Menschen und in Reformen der Systeme in den Politikbereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion unterstützen und so zum wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalt gemäß Artikel 174 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“)** beitragen.

- (2) Die Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, die in Artikel 148 Absatz 2 AEUV **(im Folgenden „beschäftigungspolitische Leitlinien“)** vorgesehen sind und vom Rat im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester jährlich angenommen werden, sind als Instrument für die Koordinierung der Unions- und der nationalen Strategien für Beschäftigung und Soziales von entscheidender Bedeutung. **Die beschäftigungspolitischen Leitlinien** enthalten gemeinsame Prioritäten und Zielwerte für Beschäftigung, Bildung, Kompetenzen und Sozialpolitik im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Schaffung eines besseren Klimas für Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung des sozialen Zusammenhalts. Der ESF ist das wichtigste Instrument der Union für die Unterstützung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und die Erreichung der Ziele der Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien ergänzen die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte. In diesem Zusammenhang sollte der [...] Beschluss (EU) ... des Rates² [Beschäftigungspolitische Leitlinien, vom Rat spätestens bis zum 1. Januar 2027 anzunehmen] **als Bezugsrahmen für die Programmplanung des ESF [von 2028 bis 2034] dienen.**
- (3) Auf Unionsebene bildet das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung den Rahmen für die Ermittlung **einschlägiger** Reformprioritäten und die Überwachung ihrer Umsetzung. [...] Dieser Rahmen sollte die Grundlage für die kohärente Verwendung der Unionsmittel bilden, auch im Hinblick auf die Maximierung des Mehrwerts der einzusetzenden finanziellen Unterstützung.
- (4) Die Union steht vor strukturellen Herausforderungen, die sich aus der wirtschaftlichen Globalisierung, anfälligen Lieferketten, der Steuerung der Migrationsströme und **den aufgrund der Kriege an den Grenzen der EU, insbesondere Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, erhöhten Sicherheitsbedrohungen und hybriden Bedrohungen, der Energiewende und dem digitalen Wandel, dem technologischen und dem demografischen Wandel, der alternden Erwerbsbevölkerung, sozialen Ungleichheiten, einem erheblichen geschlechtsspezifischen Beschäftigungsgefälle, dem Mangel an sozialem und erschwinglichem Wohnraum, Armut, einschließlich Kinderarmut, sowie dem wachsenden Mangel an Fach- und Arbeitskräften in vielen Sektoren und Regionen mit besonderen Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ergeben.**

² Fundstelle eingeben.

- (5) [...]
- (6) [...] Außerdem **sind manche Regionen mit einem kleinen und stagnierenden** Anteil der Bevölkerung **mit** Bildung im tertiären Bereich **konfrontiert**, was den Ausgleich des Verlusts von Arbeitskräften durch höhere Arbeitsproduktivität erschwert. **Daher sollte die Union für die aktuellen und künftigen Herausforderungen vorsorgen, indem sie in die relevanten Kompetenzen investiert, das Wachstum inklusiver gestaltet und eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung fördert, insbesondere von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderungen, und damit das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle angeht und eine gesunde Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben unterstützt.**

(7) Am 29. Januar 2025 stellte die Kommission **ihre Mitteilung mit dem Titel „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ vor und nahm** am 26. Februar 2025 die Mitteilung „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ **an. Angesichts dieser Initiativen ist es** von grundlegender Bedeutung **anzuerkennen, dass Kompetenzen bei der Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und der Erleichterung eines erfolgreichen und gerechten Übergangs** hin zu einer saubereren und wettbewerbsfähigeren Zukunft der Industrie in der Union **eine wichtige Rolle spielen.**

(8) [...]

- (9) Die Union der Kompetenzen hat zum Ziel, die Entwicklung hochwertiger, inklusiver und anpassungsfähiger Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Kompetenzen zu unterstützen, um die Wettbewerbsfähigkeit, die Vorsorge, die Sicherheit und die Demokratie der EU zu steigern. Deshalb sollte die Union im Einklang mit der Union der Kompetenzen ausreichende Mittel sicherstellen, um ein solides Fundament an Kompetenzen aufzubauen und Möglichkeiten für zukunftsorientierte Weiterbildung und Umschulung im Rahmen des lebenslangen Lernens für alle fördern, insbesondere, um die Herausforderungen des digitalen **Wandels – auch mit Blick auf die künstliche Intelligenz** – und des grünen Wandels zu bewältigen. Dies wird **insbesondere** zu digitalen Kompetenzen und Schlüsseltechnologien beitragen, aber auch zu Kompetenzen zur Unterstützung aufstrebender Sektoren im Hinblick **darauf, es den Menschen zu ermöglichen, sich Kompetenzen anzueignen, die** an die Digitalisierung, **an** technologie- und innovationsgesteuerte Veränderungen **und den** sozialen und wirtschaftlichen Wandel **angepasst sind, zudem die Geschlechtertrennung auf dem Arbeitsmarkt zu verringern**, den [...] beruflichen Übergang **und** Mobilität **zu erleichtern** und [...] vor allem [...] geringqualifizierte **Personen** oder **Personen** mit **niedriger** Ausbildung **zu unterstützen**. Im Einklang mit der Union der Kompetenzen müssen die Herausforderungen des digitalen und des grünen Wandels durch Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte **sowie durch Anpassung der allgemeinen und beruflichen** Bildung an **den Bedarf des Arbeitsmarktes** bewältigt werden [...].
- (10) [Die Verordnung (EU) [NRPP-Verordnung] legt allgemeine Vorschriften für **die Pläne** für nationale **und** regionale Partnerschaft (im Folgenden „**NRPP-Pläne**“) und insbesondere die von den **NRPP-Plänen** unterstützten Ziele sowie die Vorschriften für die Ausarbeitung, Durchführung, Verwaltung, Kontrolle **und Prüfung** dieser Pläne fest. Der ESF zählt zu den Fonds mit auf nationaler Ebene vorab zugewiesenen Mitteln im Rahmen der **NRPP-Pläne**, im Einklang mit der Verordnung (EU) [...] [NRPP-Verordnung]. Daher ist es notwendig, den Umfang der Unterstützung durch den ESF in Bezug auf die Ziele aus der **NRPP-Verordnung** klarzustellen und spezifische Bestimmungen für die Inanspruchnahme des ESF festzulegen.]

- (11) [...]
- (12) [Zur Stärkung der Gesellschaften Europas und des europäischen Sozialmodells sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer im Einklang mit der Verordnung (EU) **[NRPP-Verordnung]** angenommenen **NRPP-Pläne** dem ESF einen Mindestbetrag an Ressourcen zuweisen.] Die unterschiedliche Art und die Schwere der verschiedenen sozioökonomischen Herausforderungen **zwischen den und innerhalb der** Mitgliedstaaten erfordern einen flexibleren Ansatz bei der Programmplanung [...], **wobei** die sozialen Ungleichheiten **und die Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, berücksichtigt werden müssen und gleichzeitig sichergestellt sein muss, dass die Mitgliedstaaten Mittel für Maßnahmen zur Bewältigung wichtiger sozialer Herausforderungen auf Unionsebene bereitstellen, insbesondere die Beschäftigung junger Menschen, die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen, die Kinderarmut und die soziale Inklusion.**

- (13) Der ESF sollte Beschäftigung, **einschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit**, gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt für alle, faire und qualitativ hochwertige Arbeitsbedingungen und Arbeitskräftemobilität unterstützen. Der ESF sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, arbeitslosen und nicht erwerbstätigen **Personen** wirksame, zeitnahe, koordinierte und maßgeschneiderte Hilfe bereitzustellen; **dies umfasst** die Unterstützung bei der Arbeitssuche, Schulungen, Weiterbildung und Umschulung sowie Zugang zu anderen Hilfsdiensten, wobei besonderes Augenmerk auf Menschen in prekärer Situation, Menschen, die durch den grünen und den digitalen Wandel oder Schocks auf dem Arbeitsmarkt negativ betroffen sind, und diejenigen, die vom Arbeitsmarkt am weitesten entfernt sind, gelegt werden sollte. **Im Rahmen des ESF kann weiterhin das Potenzial der Sozialwirtschaft genutzt werden, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.** Der ESF sollte sich weiter auf Jugendarbeitslosigkeit und das Thema der jungen Menschen, die sich weder in Beschäftigung noch in allgemeiner oder beruflicher Bildung befinden (NEET), konzentrieren, und zwar durch Verhinderung frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgänge und **durch Förderung des Übergangs** von der Schule ins Berufsleben; dazu gehört auch die uneingeschränkte Umsetzung der verstärkten Jugendgarantie, unter anderem zur Förderung hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen. [...]
- (14) Der ESF sollte das Arbeitskräfteangebot steigern und allgemeine und berufliche Bildung wie auch den lebenslangen Erwerb von Kompetenzen verbessern. Der ESF sollte insbesondere Fortschritte im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung und den Übergang ins Erwerbsleben begünstigen, das lebenslange Lernen, darunter formales Lernen, nichtformales Lernen und informelles Lernen in allen Lebensphasen, **die Anerkennung von Qualifikationen** und die Beschäftigungsfähigkeit fördern und zur Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Innovation beitragen, indem skalierbare und nachhaltige Initiativen in diesen Bereichen unterstützt werden. [...]

- (15) Die ESF-Unterstützung sollte zur Förderung **der Gleichstellung der Geschlechter und** der Chancengleichheit für alle, zur Unterstützung starker sozialer Sicherheitsnetze, zur Förderung von sozialer Inklusion und Generationengerechtigkeit und zur Armutsbekämpfung eingesetzt werden. Der ESF sollte die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Armutsbekämpfung – darunter die Bekämpfung der materiellen Deprivation – unterstützen, damit der Kreislauf der Benachteiligung über Generationen hinweg durchbrochen und die soziale Inklusion gefördert wird, indem Chancengleichheit für alle gewährleistet wird, Diskriminierungen bekämpft werden und Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abgebaut werden. Hierzu bedarf es der Mobilisierung einer breiten Palette an politischen Strategien, die auf die am stärksten benachteiligten **Personen**, ungeachtet ihres Alters, ausgerichtet sind, auch auf **von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte** Kinder, marginalisierte Gemeinschaften wie Roma, **Drittstaatsangehörige, einschließlich Migranten**, erwerbstätige Arme und die am stärksten **benachteiligten Personen**. Der ESF sollte die aktive Inklusion arbeitsmarktferner Personen fördern, um ihre sozioökonomische Integration zu gewährleisten. Im Wege des ESF sollte auch die Obdachlosigkeit angegangen werden, unter anderem durch Präventions- und Linderungsmaßnahmen im Einklang mit der Erklärung von Lissabon aus dem Jahr 2021 **zur Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit**.

- (16) Der ESF sollte den Zugang zu Dienstleistungen erleichtern, **wobei unter anderem die** Modernisierung, die Digitalisierung und die Resilienz von Gesundheits- wie auch Langzeitpflegedienstleistungen **unterstützt werden sollen**. Die Verfügbarkeit von erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen [...] ist für die Gewährleistung von Chancengleichheit und Arbeitskräftemobilität eine unerlässliche Voraussetzung. Der ESF sollte sicherstellen, dass alle, auch Kinder, im Einklang mit der Europäischen Garantie für Kinder, Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen von guter Qualität haben. Die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, **etwa** Barrierefreiheit, sollten in Bezug auf diese Dienstleistungen berücksichtigt werden, ebenso wie ein selbstbestimmtes Leben. Der ESF sollte ferner zur Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung ihrer Zugänglichkeit.

- (16a) Bis 2040 wird der Arbeitsmarkt der Union jedes Jahr etwa 1 Million Menschen weniger umfassen. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung. Dies hat Auswirkungen auf die Gesellschaften und Arbeitsmärkte der Union. Zusammengenommen wird dies die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten vermehrt belasten und deren Nachhaltigkeit und Angemessenheit unter Druck bringen. Dadurch werden sich auch die Anforderungen an die Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme und die in diesen Sektoren beschäftigten Menschen ändern. Der Arbeits- und Fachkräftemangel wird zunehmen, wodurch das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit unter Druck geraten. Der ESF sollte dazu beitragen, die Auswirkungen des demografischen Wandels durch integrierte Ansätze in Form von politischen Reformen und Investitionen in Humankapital abzumildern, wobei territoriale Unterschiede und Regionen, die besonders stark vom Bevölkerungsrückgang betroffen sind, wie Inseln, abgelegene und dünn besiedelte Gebiete sowie Gebiete an Außengrenzen, zu berücksichtigen sind. Wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission zu den östlichen Regionen der EU an der Grenze zu Russland, Belarus und der Ukraine hervorgehoben wird, beeinträchtigen Herausforderungen wie Bevölkerungsschwund, Überalterung und eine geringe Bevölkerungsdichte, geringe Bindung junger Menschen und Arbeitskräftemangel in Verbindung mit sicherheitspolitischen Herausforderungen, einschließlich hybrider Bedrohungen und Desinformation, das Wachstum und den Wohlstand der östlichen Grenzregionen.**
- (16b) Es ist von entscheidender Bedeutung, soziale Innovation als Triebkraft für soziale Aufwärtskonvergenz zu unterstützen. Soziale Innovation kann den gesamten Innovationsprozess umfassen, von der Ermittlung des sozialen Bedarfs und der Entwicklung von Prototypen über die Erprobung und Validierung bis hin zur endgültigen Skalierung und Institutionalisierung erfolgreicher Modelle in der öffentlichen Politik.**

- (17) Die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes **und der Stärkung** der Grundrechte gehören zu den **gemeinsamen in der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) festgelegten Werten** der Union. Diese Werte sind für jeden Einzelnen von grundlegender Bedeutung, vor allem für die am stärksten Gefährdeten. Darüber hinaus sind sie für einen wirksamen Einsatz des ESF **von wesentlicher Bedeutung**. Daher sollte der ESF auch die Förderung und Umsetzung dieser Werte für alle unterstützen. Der ESF **sollte** auch weiterhin die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert, thematisieren. Er **sollte** außerdem die Kohärenz mit der Union der Gleichheit und den damit zusammenhängenden Strategien sicherstellen, mit denen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bekämpft und der soziale Zusammenhalt durch Wahrung und Entwicklung offener, grundrechtebasierter, demokratischer, gleichberechtigter und inklusiver Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird. **Der ESF sollte auch Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützen, unter anderem durch Präventivmaßnahmen.**
- (18) Gemäß der Verordnung (EU) [NRPP-Verordnung] müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung der **NRP-Pläne** bereichsübergreifende Grundsätze achten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten auch aufgefordert werden, den ESF für die Unterstützung zielgerichteter Aktionen zur Förderung bereichsübergreifender Grundsätze einzusetzen, z. B. die [...] Gleichstellung der Geschlechter, **die Nichtdiskriminierung**, die [...] Zugänglichkeit von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen **und die aktive** Teilhabe von Menschen mit Behinderungen [...].

- (19) **Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihre Aufgaben für die Zwecke dieser Verordnung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wahrnehmen. Die Würde und die Privatsphäre der am stärksten benachteiligten Personen, die Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung erhalten, sollten gewährleistet werden. Um jegliche Stigmatisierung zu vermeiden und im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) [NRPP-Verordnung] und der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung] sollten Personen, die Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung erhalten, sich beim Erhalt dieser Unterstützung nicht ausweisen müssen, sofern dies nicht erforderlich ist.**
- (20) [...]
- (21) [...]

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (22) [...]
- (23) Eine effiziente und wirksame Durchführung der vom ESF unterstützten Maßnahmen setzt Good Governance und eine Partnerschaft zwischen allen Akteuren auf den entsprechenden Gebietsebenen und den wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, insbesondere den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft, voraus. Daher ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft **bei der Umsetzung** des ESF fördern. Mitgliedstaaten, denen in diesem Bereich länderspezifische Empfehlungen ausgesprochen wurden, sollten **den** Kapazitätsaufbau der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft **fördern. Mit dem ESF sollte die Modernisierung von Einrichtungen und Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung, Soziales und Gesundheit unterstützt werden.**
- (24) Unter Berücksichtigung der besonderen Charakteristika und Einschränkungen der Gebiete in äußerster Randlage **gemäß Artikel 349 AEUV** sollten die Mitgliedstaaten in ihrem Kapitel für die Gebiete in äußerster Randlage Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigung und der Arbeitskräftemobilität [...], von Bildung und Kompetenzen sowie der sozialen Inklusion, **unter anderem durch Mobilitätsmaßnahmen,** vorsehen.

- (25) Da die Ziele der vorliegenden Verordnung, nämlich Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmärkte und Förderung des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen, Verbesserung des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung und deren Qualität, Förderung der sozialen Inklusion und der Gesundheit sowie Verringerung der Armut, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung **dieser Ziele** erforderliche Maß hinaus.
- (25a) **Um die Kontinuität bei der Bereitstellung von Unterstützung zu gewährleisten und eine kohärente und zeitnahe Umsetzung ab Beginn des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028 bis 2034 zu ermöglichen, sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

- (1) [In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds für den Programmplanungszeitraum 2028-2034 als Teil der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] – insbesondere in den Buchstaben b und e – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt.
- (2) Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Plans für nationale und regionale Partnerschaft im Einklang mit den in der Verordnung (EU) [...] [NRPP-Verordnung] festgelegten Regelungen gewährt.]

Artikel 2

ESF-Unterstützung

- (1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die **entsprechenden** spezifischen Ziele **gemäß Artikel 3 Absatz 1, insbesondere Buchstabe c Ziffern i bis v und Buchstabe e Ziffer i**, der Verordnung [...] (EU) [NRPP-Verordnung].
- (2) Für die Zwecke von Absatz 2 **Buchstabe b der Verordnung** [...] (EU) [NRPP-Verordnung] werden beim Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten **gegebenenfalls** die Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten berücksichtigt, wie in Artikel 148 Absatz 2 AEUV vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungspolitische Leitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] **festgelegt**.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- 1. „soziale Innovation“ eine Maßnahme, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial ist, insbesondere eine Maßnahme, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle bezieht, die sozialem Bedarf und sozialen Herausforderungen gleichermaßen gerecht wird und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen, zivilgesellschaftlichen oder privaten Organisationen schafft und dadurch der Gesellschaft nützt und ihre Handlungsfähigkeit verbessert;**
- 2. „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich Kinder in prekären Situationen und Obdachlose, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt worden ist, die von den zuständigen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger aufgestellt werden und die auch Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, Unterstützung gezielt auf die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten auszurichten;**
- 3. „materielle Basisunterstützung“ Güter zur Deckung der Grundbedürfnisse einer Person für ein Leben in Würde, wie Bekleidung, Hygieneartikel, einschließlich Damenhygieneprodukte, und Schulbedarf;**
- 4. „flankierende Maßnahme“ eine zusätzlich zur Verteilung von Nahrungsmitteln und/oder zur materiellen Basisunterstützung durchgeführte Maßnahme, die auf die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung abstellt und zur Beseitigung der Armut beiträgt, wie die Weiterverweisung an Sozial- und Gesundheitsdienste oder die Erbringung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich psychologischer Betreuung, oder Bereitstellung einschlägiger Informationen über öffentliche Dienste oder Beratung bei der Verwaltung eines Haushaltsbudgets.**

Artikel 4

Soziale Innovation

- (1) **Die Mitgliedstaaten können die soziale Innovation [...]** in Bereichen **unterstützen**, die in den Geltungsbereich des ESF fallen, insbesondere im Hinblick auf das Testen, Evaluieren und Skalieren innovativer Lösungen, auch auf lokaler oder regionaler Ebene, um den sozialen Bedarf partnerschaftlich mit den relevanten Partnern, **einschließlich Behörden, Sozialpartner, sozialwirtschaftliche Einrichtungen, Privatsektor und Zivilgesellschaft**, anzugehen.
- (2) Die Kommission setzt die technische Hilfe auf ihre eigene Initiative hin im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) [NRPP-Verordnung] ein, um den Kapazitätsaufbau für soziale Innovation zu erleichtern, insbesondere durch Unterstützung des Lernens voneinander, **die Teilnahme an transnationaler Zusammenarbeit, den Aufbau von Netzen sowie die Verbreitung und Förderung bewährter Verfahren und Methoden.**

Artikel 5

Unterstützung in Bezug auf den demografischen Wandel

Die Mitgliedstaaten und Regionen **können** einen integrierten Ansatz **festlegen**, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für nationale und regionale Partnerschaft **anzugehen**.

Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten **stellen den am stärksten benachteiligten Personen** Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch Verteilung von Nahrungsmitteln **und/oder materielle Basisunterstützung oder durch Tätigkeiten zur sozialen Inklusion, die auf die soziale Integration der am stärksten benachteiligten Personen abzielen**, bereit. Diese Unterstützung **in Form von Verteilung von Nahrungsmitteln und/oder in Form von materieller Basisunterstützung** muss den Unionsvorschriften über die Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen. **Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.**
- (2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für **materielle Basisunterstützung** werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt [...]. Sofern angemessen, werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können ausschließlich für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. [...]
- (3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der im Rahmen der Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation geleisteten Hilfe die Würde der am stärksten benachteiligten Personen gewahrt bleibt und diese nicht stigmatisiert werden. **Im Falle der Unterstützung in Form von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung betreffen die Kontrollen und Prüfungen nicht die am stärksten benachteiligten Personen, es sei denn, eine Risikobewertung ergibt ein spezifisches Risiko für Unregelmäßigkeiten oder Betrug.**

- (4) Die Mitgliedstaaten ergänzen die **Verteilung** von Nahrungsmitteln und/oder die materielle Basisunterstützung durch **Ergreifen flankierender** Maßnahmen [...].

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn [...] **das Ergreifen** solcher Maßnahmen nicht möglich ist, z. B. wenn die Unterstützung als Reaktion auf eine Notsituation wie eine Naturkatastrophe erfolgt.

- (5) **Gegebenenfalls und im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) [NRPP-Verordnung] und der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung] kann die Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation geleistet werden, ohne dass die am stärksten benachteiligten Personen sich vor Ort ausweisen müssen, sofern dies nicht erforderlich ist.**

Artikel 7

Partnerschaft

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine wirksame Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen qualitativ hochwertige Beschäftigung, **allgemeine und berufliche Bildung** sowie soziale Inklusion **gemäß Artikel 6 der Verordnung XX [NRPP-Verordnung]**.

Gemäß Artikel 163 AEUV eingesetzter Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 163 AEUV eingesetzten Ausschuss (im Folgenden „ESF-Ausschuss“) in Bezug auf die Hilfe im Rahmen **der spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i bis v und Buchstabe e Ziffer i** der Verordnung [...] (EU) [NRPP-Verordnung] unterstützt.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände sowie für jedes dieser Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil. Die Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände auf Unionsebene entsenden ebenfalls je einen Vertreter in den **ESF-Ausschuss. Der ESF-Ausschuss, einschließlich seiner Arbeitsgruppen, kann nicht stimmberechtigte Vertreter von Interessenträgern zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Dazu können Vertreter der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds sowie relevanter Organisationen der Zivilgesellschaft gehören.**
- (3) Der **ESF-Ausschuss** kann **zu folgenden Punkten** Stellungnahmen [...] abgeben:
 - a) **Themen im Zusammenhang mit der Durchführung des ESF;**
 - b) **Fragen im Zusammenhang mit dem ESF-Beitrag zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, einschließlich länderspezifischer Empfehlungen und Prioritäten im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester;**
 - c) **Themen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) [NRPP-Verordnung], die für den ESF relevant sind.**

Die Stellungnahmen des ESF-Ausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen und dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zur Information übermittelt.

Die Kommission unterrichtet den ESF-Ausschuss schriftlich darüber, inwieweit sie seine Stellungnahmen berücksichtigt hat.

Artikel 9

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) [...] zur Einrichtung des Plans für nationale und regionale Partnerschaft für den Zeitraum 2028-2034.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
